

Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Tangstedt

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Tangstedt“
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) ergänzt.
3. Sitz des Vereins ist Tangstedt, Kreis Stormarn.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Pflege und Förderung des Gedankens des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes durch die Freiwillige Feuerwehr Tangstedt. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise. Die Freiwillige Feuerwehr Tangstedt hat mit den ihr zugewandten Mitteln in erster Linie folgende Maßnahmen durchzuführen:

I.

1. Förderung der Schulung und Ausbildung.
2. Beschaffung von zusätzlicher Ausrüstung und geeignetem Ausbildungsmaterial.
3. Jugendarbeit
4. Ausstattung der von der Freiwilligen Feuerwehr Tangstedt genutzten Gebäude.
5. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen zu fördern.
6. Interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
7. Maßnahmen zu fördern, die der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Feuerwehr dienen.
8. Förderung der Brandschutzerziehung.

II.

1. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d. h. ohne Vergütung, ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassistischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Fördervereins können sein:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

zu a) Aktive Mitglieder sind aktive Angehörige und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tangstedt, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet und die Aufnahme in den Verein erfolgreich beantragt haben.

Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft kann der Kamerad die Aufnahme als förderndes Mitglied beantragen.

zu b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tangstedt, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und mit Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s erfolgreich die Mitgliedschaft beantragt haben. Sie müssen jedoch am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen Rede-, aber kein Stimmrecht.

zu c) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Tangstedt bekunden. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

zu d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die unter a), b) und d) genannten Mitglieder sowie der unter § 12 Absatz 1 beschriebene Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit. Die fördernden Mitglieder zahlen den Beitrag, der von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 festgelegt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Belange des Vereins wahrzunehmen
- b) seine Interessen und Ziele zu fördern
- c) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

zu a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Vorstand. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird schriftlich bestätigt.

zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

ba) Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht bezahlt wird.

bb) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

bc) Sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Am Tage der Rechtskraft der Entscheidung endet die Mitgliedschaft.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkei-

ten gegen den Verein nicht berührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem Ende eines Geschäftsjahrs besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines Beitragsanteils.

§ 8 Mittel und Verwendung der Mittel

I. Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

1. durch die jährlich zu zahlenden Beiträge.
2. durch Spenden.
Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
3. durch sonstige Einnahmen, z.B. aus Veranstaltungen.

II. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne von § 3.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 5 Buchstaben a), c) und d) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.
3. Die jährliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahrs durchzuführen. Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn mindes-

tens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Eilbedürftigkeit festgestellt haben. Satzungsänderungsanträge können nie Eilanträge sein.

6. Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

II. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. Festsetzung des Förderbeitrages gemäß § 8 I
4. Genehmigung der Jahresabrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Wahl der Kassenprüfer (jedes Jahr ein Kassenprüfer, für eine 2-jährige Amtszeit)
7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsabschluss gemäß § 7 Ziffer 2 b)
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 10 I Ziffern 3 oder 6 ergangen ist.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen werden nur die gültigen Stimmen gezählt, wobei Stimmenthaltungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben.
3. Die Mitgliedsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.
5. Die erste Festsetzung und spätere Änderungen des Förderbeitrags bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter für den 1. Vors.)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern
 - f) kraft Amtes dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tangstedt (im Verhinderungsfall ein von ihm benannter Stellvertreter), der lediglich beratende Stimme besitzt
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister nach einer Neuwahl im Amt.
 4. Die Vorstandsmitglieder zu a) – e) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 5. Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung.
 6. Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen.
 7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
 8. Der Vorstand schlägt der Mitgliedsversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglied vor.
 9. Der Vorstand kann zu bestimmten Vereinsangelegenheiten Ordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanweisung erteilt hat.
3. Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, angewiesen werden.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

5. Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt für jeweils zwei Jahre. Anlässlich der ersten Wahl beträgt die Amtszeit eines Kassenprüfers nur ein Jahr.
8. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
9. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und die Auflösung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliedsversammlung nach § 14 Ziffer 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss der Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst werden. Auf diesen Punkt, § 14 Ziffer 2, muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tangstedt. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Tangstedt zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 18.12.2013 beschlossen worden. Sie wurde vom Amtsgericht Kiel mit der Eintragung ins Vereinsregister anerkannt. Sie ist damit seit der Gründungsversammlung gültig.

Tangstedt, den 18.12.2013

gez. Raymund Haesler
1. Vorsitzender